VERORDNUNG (EG) Nr. 849/97 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 508/97 zur Eröffnung der Destillation gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1996/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 536/97 [2], insbesondere auf Artikel 41 Absätze 2 und 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 508/97 der Kommission [3] wurde der Zugang zu dieser Destillation in Gebiet 3 (Frankreich) eröffnet. Da die Winzer für die Rebflächen des Loiretals nicht ausreichend an der vorbeugenden Destillation teilgenommen haben, können sie sich an der Destillation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 508/97 nur mit sehr kleinen Mengen beteiligen. Überdies hat sich in letzter Zeit die Lage des Weißweinmarkts wieder günstig entwickelt. Davon ausgenommen sind bestimmte kleinere Gebiete, in denen sich der Markt für Weißwein, für dessen vorbeugende Destillation die Erzeuger Verträge unterschrieben haben, noch nicht erholt hat. Für diese kleineren Gebiete sollte deshalb der Zugang zu der Destillation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 508/97 für eine begrenzte Menge eröffnet werden. Es empfiehlt sich, dem betreffenden Mitgliedstaat für die Anpassung der in Frage kommenden Mengen an die jeweiligen Gegebenheiten einen angemessenen Spielraum zu belassen. Damit jedoch eine Diskriminierung zwischen Erzeugern ausgeschlossen wird, ist der Kommission mitzuteilen, daß diese Destillation durch die in den kleineren Gebieten mit Weißweinerzeugung vorliegenden besonderen Bedingungen gerechtfertigt ist.

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 508/97 zwischen der Unterzeichnung der Verträge und ihrer behördlichen Genehmigung einzuhaltende Frist erweist sich als zu kurz. Der letzte Tag dieser Frist sollte deshalb um zwei Wochen verschoben werden. Aus diesem Grund ist auch der Temin für die Mitteilung der vertraglich gebundenen Weinmengen an die Kommission zu verschieben.

In bestimmten Weinbaugebieten sind die Erzeuger wegen besonderer Schwierigkeiten nicht in der Lage, die der Weinlieferung gesetzte Frist einzuhalten. Diese Frist sollte deshalb bis zum 31. Juli 1997 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 508/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

   „Für das Gebiet 3 (Frankreich) ist die Destillation Weißweinen vorbehalten, die in dem abgegrenzten Anbaugebiet Cognac und dem geographischen Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Armagnac sowie in bestimmten anderen Weinbaugebieten erzeugt wurden. Frankreich übermittelt der Kommission vor der Beihilfengewährung das Verzeichnis dieser Gebiete und die Begründung für die besonderen Bedingungen, die dort für die Erzeugung von weißen Weinen vorherrschen. Die vorgesehene Gesamtmenge wird von den einzelstaatlichen Behörden auf die jeweiligen Gebiete aufgeteilt."

2. In Artikel 1 Absatz 6 werden der „23. Mai 1997" und der „30. Mai 1997" durch den „13. Juni 1997" bzw. „20. Juni 1997" ersetzt.

3. In Artikel 1 Absatz 7 wird der „15. Juli 1997" durch den „31. Juli 1997" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1997, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 80 vom 21. 3. 1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission